

Bündnis faire Energiewende



Stellungnahme zum Entwurf des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vom 23.10.2019

Das Bundeskabinett hat am 23.10.2019 das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zur Einführung eines nationalen Emissionshandels für Brennstoffe auf den Weg gebracht. Ziel ist lt. Aussage der Bundesregierung, das Verbrennen von fossilen Brennstoffen für den Verkehr und das Heizen schrittweise teurer und so den Umstieg auf klimafreundliche Alternativen attraktiver zu machen.

Durch das Gesetz sollen die Inverkehrbringer von Kraft- und Brennstoffen verpflichtet werden, Emissionszertifikate zum Festpreis von zunächst 10 Euro/t CO₂ zu erwerben. Die Inverkehrbringer werden die CO₂-Mehrkosten anschließend auf den Preis der Kraft- und Brennstoffe aufschlagen und damit an ihre Kunden weitergeben.

Entgegen der ursprünglichen Intention der Bundesregierung, die Bereiche Wohnen und Verkehr stärker als bisher zum Klimaschutz heranzuziehen, werden nun durch die gewählte Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes auch die Industrie und insbesondere mittelständische Unternehmen belastet, obwohl die wesentlichen CO₂-Emissionen der Industrie bereits durch den EU-Emissionshandel abgedeckt sind.

Die Industrie in Deutschland sieht sich bereits seit geraumer Zeit mit international nicht mehr wettbewerbsfähigen Strompreisen konfrontiert und müsste durch die jetzt geplante Regelung eine weitere Erhöhung ihrer Energiekosten tragen. Dadurch würde erneut die Produktion am Standort Deutschland verteuert und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen weiter verschlechtert.

Dies ist umso belastender, als die gewünschte Lenkungswirkung weg von fossilen Brennstoffen und hin zu Alternativen wie Strom oder erneuerbarem Wasserstoff nicht eintreten kann, weil die Prozesse in der Industrie zum großen Teil technisch nicht umgestellt werden können, Strom zu teuer ist und Wasserstoff bisher weder in ausreichendem Maße noch zu akzeptablen Preisen zur Verfügung steht.

Die im Bündnis faire Energiewende zusammen geschlossenen mittelständischen Industriebranchen fordern daher, dass der

Einsatz von Brennstoffen in industriellen Wärmeprozessen nicht von dem geplanten nationalen Emissionshandel erfasst wird.

Begründung:

- Die Freistellung ist notwendig zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, da unsere Wettbewerber vergleichbare CO₂-Aufschläge im Non-ETS-Bereich nicht kennen.
- Die Belastung durch einen CO₂-Aufschlag hätte für die meisten Unternehmen keine Lenkungswirkung, da viele Prozesse bereits energetisch optimiert sind und ein Ausweichen auf Strom oder Wasserstoff bei vielen Prozessen technisch nicht möglich oder nicht bezahlbar ist.
- Eine mögliche unerwünschte Lenkungswirkung wäre dann die Abwanderung von Produktionsprozessen aus Deutschland.
- Die von der Politik als Entlastungsmaßnahme vorgeschlagene Senkung der EEG-Umlage ist zwar sehr zu begrüßen, reicht aber im Umfang nicht aus und hilft Unternehmen nicht, die viele Brennstoffe einsetzen, aber wenig Strom verbrauchen.
- Die relevanten Treibhausgas-Emissionen der Industrie und der Energiewirtschaft sind bereits durch den europäischen Emissionshandel erfasst; die Politik wollte durch den nationalen Emissionshandel die Bereiche Gebäude und Verkehr erfassen, nicht jedoch die Industrieprozesse; daher sollten über den europäischen Emissionshandel hinausgehende Belastungen der industriellen Wärmeprozesse unterbleiben.
- Der nationale Emissionshandel würde besonders KMU treffen, die bisher bewusst nicht dem europäischen Emissionshandel unterlagen und würde diese Unternehmen stärker belasten, als große Unternehmen im europäischen Emissionshandel, die einen erheblichen Teil ihrer Zertifikate kostenlos erhalten.

Ergänzende Forderungen, insbesondere für den Fall, dass die Hauptforderung nicht durchsetzbar sein sollte:

1. Das Gesetzgebungsverfahren muss zeitlich entzerrt werden

Um eine sachgerechte Beratung und Diskussion des Gesetzentwurfs zu gewährleisten, reicht ein knapper Monat keinesfalls aus. Angesichts der Tragweite des Gesetzes für die Unternehmen und deren Mitarbeiter muss das Verfahren zeitlich deutlich entzerrt und den Unternehmen mehr Zeit und mehr Möglichkeiten gegeben werden, die Auswirkungen des Gesetzentwurfs zu prüfen, zu bewerten und zu kommentieren.

Anmerkung zu den folgenden Forderungen über Entlastungsregelungen: Gesonderte Ausnahme- oder Entlastungsregelungen sind aus unserer Sicht nicht praxistauglich regelbar. Zahlreiche Widersprüche, Einzelfallungerechtigkeiten und den Mittelstand überfordernder Bürokratieaufwand sind damit sicher. Die folgenden Anmerkungen zu solchen Regelungen erfolgen daher nur höchst hilfsweise.

- 2. Die geplanten Verordnungen zur Entlastung der Unternehmen müssen zwingend erlassen werden und der Bundestag muss über diese Verordnungen mitentscheiden können**
Angesichts der Tragweite und Bedeutung der geplanten Entlastungsmöglichkeiten für die Unternehmen dürfen die Entlastungsverordnungen nicht in das Belieben der Bundesregierung gestellt werden, sondern müssen zwingend erlassen werden. Auch sollte der Bundestag wegen der großen Bedeutung hierzu auf jeden Fall ein Mitentscheidungsrecht haben. Es ist nicht akzeptabel, dass eine solche Regelung allein durch die Exekutive erlassen werden soll.
- 3. Die Unternehmen müssen von Anfang an von den Mehrbelastungen durch den nationalen Emissionshandel freigestellt werden und es darf keine Doppelbelastung von Anlagen geben, die bereits am europäischen Emissionshandel teilnehmen**

In Anbetracht des scharfen internationalen Wettbewerbs ist eine Entlastungsregelung, die die vorhandene Belastung durch höhere Brennstoffkosten erst im Nachhinein durch eine Kompensation ausgleicht, nicht akzeptabel. Die Unternehmen, die ohnehin teilweise nur sehr geringe Gewinnmargen aufweisen, können diese Kosten nicht vorfinanzieren, um sie dann später evtl. erstattet zu bekommen. Eine solche Regelung würde auch die Finanzierung durch die Banken erheblich erschweren.

Anlagen, deren CO₂-Emissionen bereits im europäischen Emissionshandel erfasst sind, dürfen durch den nationalen Emissionshandel keinesfalls erneut belastet werden. Eine solche Doppelbelastung muss ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden.

4. Die Entlastungsverordnungen müssen zeitgleich mit dem Beginn des nationalen Emissionshandels in Kraft treten

Die geplanten Entlastungsregelungen für die Unternehmen müssen bei Beginn des nationalen Emissionshandels wirksam sein, um die Unternehmen von Beginn an von den Belastungen freizustellen. Eine Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang die Unternehmen entlastet werden, ist angesichts des scharfen internationalen Wettbewerbs nicht hinnehmbar.

Bündnis faire Energiewende:

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e. V.

Postfach 10 19 61
40010 Düsseldorf
Tel.: +49 211 6871-0
Fax: +49 211 6871-33
info@bdguss.de
www.bdguss.de

Bundesverband Keramische Industrie e. V.

Schillerstraße 17
95100 Selb
Tel.: +49 9287 808-0
Fax: +49 9287 704-92
info@keramverband.de
www.keramverbaende.de

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V.

Uerdinger Str. 58 - 62
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 957868-22
Fax: +49 211 957868-40
info@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.

Reinhardtstr. 14 - 16
10117 Berlin
Tel.: +49 30 7262 20-0
Fax: +49 30 7262 20-44
info@textil-mode.de
www.textil-mode.de

GKV Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.

Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
Tel. +49 30 2061 67 150
Fax +49 30 3971 22 30
info@gkv.de
www.gkv.de

wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V.

Zeppelinallee 69
60487 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 7936-0
Fax: +49 69 7936-140
info@wdk.de
www.wdk.de

Die vorbezeichneten Verbände repräsentieren rund 10 000 Unternehmen, die ca. 1 Million Mitarbeiter beschäftigen und mehr als 200 Milliarden Euro umsetzen.